

Zu Ltg.-510-1978

-----  
Betrifft: Entwurf eines Gesetzes, mit  
dem das NÖ Wasserleitungsanschlußgesetz  
geändert wird

B e r i c h t  
des  
KOMMUNAL - AUSSCHUSSES  
-----

Der KOMMUNAL-AUSSCHUSS hat sich in seiner Sitzung am 16. März 1978 mit der Vorlage der Landesregierung, GZ III/1-12.414/26-1977 vom 31.1.1978, betreffend den Gesetzentwurf, mit dem das NÖ Wasserleitungsanschlußgesetz geändert wird, beschäftigt und folgende Änderung des Gesetzentwurfes beschlossen:

1. Z. 2 hat zu lauten:

"Im § 12 Abs. 3 Z. 2 hat die Wortfolge "oder eine bestehende Wasserleitungsordnung nicht innerhalb der im § 13 Abs. 3 festgesetzten Frist anpaßt" zu entfallen."

2. Die bisherige Z. 2 erhält die Bezeichnung "3".

BEGRÜNDUNG:

Im Hinblick auf die in der Vorlage vorgesehene Aufhebung des § 13 Abs. 3 des NÖ Wasserleitungsanschlußgesetzes, LGBl.Nr.324/1969, erweist sich auch die Aufhebung der auf diese Bestimmung Bezug nehmenden Wortfolge "oder eine bestehende Wasserleitungsordnung nicht innerhalb der im § 13 Abs. 3 festgesetzten Frist anpaßt" im § 12 Abs. 3 Z. 2 als notwendig.

BLOCHBERGER  
Berichterstatte

RABL  
Obmann